

BVGer D-1868/2020 vom 2. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1868_2020_d20200302

FR: TAF D-1868/2020 du 2 mars 2020

IT: TAF D-1868/2020 del 2 marzo 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 2. März 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch im vorliegenden Verfahren – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Im Geltungsbereich des AsylG kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des erheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Am 1. März 2019 ist die Änderung des AsylG vom 25. September 2015 (AS 2016 3101) abschliessend in Kraft getreten; im vorliegenden Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. dazu Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur genannten AsylG-Änderung).

E. 1.5

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

D-1868/2020 Seite 9

E. 2

Zur Rüge, wonach das SEM die Begründungspflicht verletzt habe, weil es seine Praxis zur illegalen Ausreise von Personen mit spezifischem Profil (Regierungsangestellte, die sich unerlaubt von der Arbeit entfernt hätten), welchen eine regierungsfeindliche Haltung unterstellt werde, vorliegend nicht angewendet habe, kann festgehalten werden, dass dies keine formelle Frage ist. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine materielle Frage, welche die rechtliche Würdigung beschlägt und dort abzuhandeln ist, weshalb an dieser

Stelle nicht näher darauf eingegangen wird.

Unter dem Aspekt der formellen Rügen wurde weiter eingewendet, das SEM habe das Verfahren verschleppt. Dem gilt es zunächst entgegen zu halten, dass die Beschwerdeführenden ihr Asylgesuch erst zwei Jahre nach Ankunft in der Schweiz gestellt haben, womit sie die lange Dauer zwischen den Ereignissen und den Befragungen teilweise selber zu verantworten haben. Darüber hinaus ist zwar die Verfahrensdauer auch von Seiten des SEM als eher lang zu bezeichnen, von einer Verschleppung kann jedoch nicht gesprochen werden. Weiter ist dem Beschwerdeführer zwar zuzustimmen, dass die Unterbrechungen der befragenden Person im Rahmen der Anhörung wohl den Erzählfluss etwas gehemmt hat. Ein Verstoss gegen die Abklärungspflicht kann das Gericht aber nicht erkennen, zumal er jeweils unterbrochen worden war, weil er schon zum nächsten Ereignis übergegangen war, während noch detailliertere Aussagen zum vorherigen erfragt worden waren. Die Beschwerdeführenden konnten ihre Asylgründe vollumfänglich darlegen. Ebenso wenig kann das Gericht erkennen, dass das SEM den Zusammenhang auseinandergerissen hat, indem es zuerst die Vorbringen des Beschwerdeführers und anschliessend jene der Beschwerdeführerin geprüft hat. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen bei der Glaubhaftigkeitsprüfung und zeugt nicht wie geltend gemacht von Voreingenommenheit. Hier dem SEM gar Amtsmisbrauch vorzuwerfen, ist in keiner Weise angebracht. Schliesslich ist in Bezug auf die Ausführungen in der Beschwerde zur nicht erwähnten geschlechtsspezifischen Verfolgung der Ehefrau auf die Erwägungen des SEM im Rahmen der Vernehmlassung zu verweisen, wonach es vorliegend keine Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung gebe, die nicht zur Sprache gebracht werden konnte. Dass die Beschwerdeführerin weinte und sagte, sie könne die ganzen Vorfälle nicht vergessen (vgl. A25 F38), vermag eine solche Annahme jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Die Beschwerdeführerin unterlässt es denn auch, auf Beschwerdeebene Näheres dazu auszuführen, weshalb der Sachverhalt als genügend erstellt zu betrachten ist.

D-1868/2020 Seite 10 Insgesamt sind damit keine formellen Mängel zu erkennen und das Gericht hat in der Sache selber zu entscheiden.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen aus, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien nicht glaubhaft. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Vorgesetzten des Beschwerdeführers versucht hätten, ihm die Schuld für die Weizendiebstähle zuzuschieben, zumal klar gewesen sein dürfte, dass er ohne staatlichen Schutz nichts gegen die bewaffneten Leute der YPG habe unternehmen können. Zudem wäre er diesfalls sicherlich mit Verweis auf diese Diebstähle und nicht lediglich wegen unerlaubten Verlassens seiner Arbeit bestraft worden. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass er trotz bestehendem Kontakt zu Familienangehörigen in Syrien keine Abklärungen zum weiteren Verlauf der Angelegenheit gemacht habe. Seine Erklärung, wonach er die Sache habe vergessen wollen und diese ihn nicht interessiere, vermöge nicht zu überzeugen. Auch überrasche, dass die Beschwerdeführerin mit niemanden nach den Hausdurchsuchungen und Drohungen Kontakt aufgenommen habe. Die Ausführungen der Beschwerdeführenden zu den Vorfällen würden sich angesichts ihrer intellektuellen Fähigkeiten denn auch als knapp,

D-1868/2020 Seite 11 allgemein, unsubstanziert und stereotyp erweisen. Zwar würden sie einzelne Realkennzeichen enthalten (logische Konsistenz, Schilderungen von Interaktionen und psychischen Vorgängen, raum-zeitliche Verknüpfung und Emotionen), gesamthaft betrachtet würden sie jedoch zu wenige Details und Realkennzeichen beinhalten und damit nicht die Qualität aufweisen, die zu erwarten gewesen wäre. Emotionen von Befragten könnten auch andere Ursachen haben. Schliesslich hätten die Aussagen der Beschwerdeführerin Widersprüche enthalten zum Zeitpunkt der Abreise aus I. _____ und der Frage, welche ihrer Kinder bei dieser dabei gewesen seien. Auch bezüglich der schulischen Probleme ihres jüngeren Sohnes aufgrund seiner Demonstrationsteilnahmen habe sie sich widersprochen. Aus dem eingereichten Urteil gehe weder der Name des Gerichts noch das Datum des Entscheides hervor. Auch habe der Beschwerdeführer im Verlauf des Verfahrens drei verschiedene Versionen jenes Urteils mit fehlenden oder unterschiedlichen Beglaubigungsstempeln sowie inhaltlichen Abweichungen eingereicht. Dies lasse gewisse Zweifel an der Authentizität jenes Dokumentes aufkommen, zumal syrische Dokumente käuflich erworben werden könnten und keinen grossen Beweiswert hätten. Grundsätzlich handle es sich bei der Bestrafung wegen unerlaubten Fernbleibens von der Arbeit aber ohnehin um eine legitime staatliche Massnahme. Gestützt auf die vorhergehenden Erwägungen ergäben sich keine Hinweise auf politische Beweggründe dieser Verurteilung. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass er deswegen als Regimegegner gelte. Somit sei eine politische Verfolgungsmotivation der syrischen Behörden zu verneinen. Auch vonseiten der PYD oder aufgrund der Asylgewährung zu Gunsten seiner Verwandten habe er keine Verfolgung zu befürchten. Ebenso wenig stelle die Bürgerkriegssituation eine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes dar.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden hielten diesen Erwägungen entgegen, gemäss neuer Praxis des SEM würden sie die Flüchtlingseigenschaft angesichts ihres spezifischen Profils (Regierungsangestellte, die sich unerlaubt von der Arbeit entfernt hätten) allein schon wegen ihrer illegalen Ausreise erfüllen, aufgrund welcher ihnen eine regierungsfeindliche Haltung unterstellt werde. Sie verweisen dabei auf die Verfahren N (...), N (...) und N (...). Die Aussagen des Beschwerdeführers seien sehr detailliert ausgefallen und würden

einen hohen Grad an Individualität und Emotionalität aufweisen sowie viele Einzelheiten enthalten. Da er die Vorfälle auf über dreieinhalb Protokollseiten geschildert habe – und dies nach viereinhalb Jahren –, sei der Verweis auf die fehlende Detailliertheit absurd, zumal das SEM das Verfahren jahrelang verschleppt habe. Beim Argument der vagen

D-1868/2020 Seite 12 Aussagen handle es sich zudem ohnehin um das schwächste Glaubhaftig- keitselement. Der Verweis des SEM auf die Aktenstellen F39 der Akte A24 und F2-8 der Akte A29 sei verblüffend, da er gerade da die Verfolgung sehr ausführlich geschildert habe. Weiter seien auch die Plausibilitätsüberle- gungen der Vorinstanz nicht nachvollziehbar. Es sei nicht wichtig zu wis- sen, ob das Verhalten der syrischen Behörden sinnvoll oder nachvollzieh- bar sei. Dieses habe in den letzten Jahren Handlungen begangen, die weit von der Vernunft entfernt seien. Zudem sei auch nicht verwunderlich, dass er sich nicht mehr weiter um die Angelegenheit gekümmert habe, nachdem er in Sicherheit gewesen sei. Es sei sinnvoll, ein belastendes Problem ver- gessen zu wollen. Ausserdem sei sein Arbeitsort (...) Kilometer von I. _____ entfernt, sodass niemand dahin gehe, um sich zu erkundigen. Die Beschwerdeführerin habe nach den Hausdurchsuchungen nicht mit ih- ren Verwandten gesprochen, weil diese ja Bescheid gewusst hätten. An die YPG habe sie sich nicht gewandt, weil diese die Probleme verursacht und ihrem Mann schon zuvor nicht geholfen hätten, ebenso wenig die Vorge- setzten ihres Mannes oder der militärische Sicherheitsdienst. Vielmehr spreche gerade die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer zuvor an verschiedenste Stellen gewandt habe, für ihre Glaubhaftigkeit. Der Be- schwerdeführerin sei es anlässlich der Befragung und der Anhörung nicht möglich gewesen, geschlechtsspezifische Vorbringen geltend zu machen. Sie habe geweint, als die Situation aus Schamgefühlen unerträglich gewor- den sei. Die Ausführungen zu ihrer geschlechtsspezifischen Verfolgung seien in einem reinen Frauenteam eindrücklich ausgefallen. Dass sie ei- nige Tage alleine zu Hause geblieben seien, ohne mit jemandem Kontakt aufzunehmen, sei angesichts ihrer sozialen Stellung nicht erstaunlich, zu- mal noch keine Zeit gewesen sei, die Flucht der ganzen Familie zu organi- sieren. Der Verweis auf die zwar vorhandenen Realkennzeichen, bei gleichzeitiger Negierung der Substanziertheit sei zynisch. Damit würden sämtliche Kriterien der Glaubhaftmachung ausgeblendet, wobei ihr zudem sogar vorgeworfen werde, nach viereinhalb Jahren in der direkten Rede gesprochen und sich an den genauen Wortlaut erinnert zu haben. Schliess- lich sei anzumerken, dass von der Vorinstanz keine Widersprüche erwähnt würden. In Bezug auf die eingereichten Beweismittel sei anzumerken, dass der Beschwerdeführer nicht nur wegen Verlassens der Arbeitsstelle verur- teilt worden sei, sondern auch wegen des Weizendiebstahls. Deshalb sei die Strafe so hoch ausgefallen. Ausserdem sei er kürzlich wegen Zugehö- rigkeit zu einer bewaffneten Partei erneut zu einer Gefängnisstrafe und ei- ner Geldstrafe verurteilt worden. Er werde als Kollaborateur der YPG be- trachtet. Regierungsangestellte, die sich unerlaubt von ihrer Arbeit entfer- nen würden, würden, wie auch das UNHCR beschreibe, als Opposition zur D-1868/2020 Seite 13 Regierung gesehen, als Landesverräter bezeichnet und demnach gleich wie Wehrdienstverweigerer behandelt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 12. März 2015 zu Syrien: Arbeitsverweigerung, als Beilage). Das SEM hätte zudem eine Do- kumentenanalyse vornehmen müssen, bevor es sämtliche offiziellen syri- schen Dokumente als leicht käuflich erwerbbar bezeichne.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, emotional bedeutsame Erfahrungen würden verhältnismässig gut im Gedächtnis gespeichert, wo- mit trotz der langen Zeitspanne ausführlichere Schilderungen zu den Wei- zendiebstählen zu erwarten gewesen wären. Weiter treffe es zwar zu, dass die Beschwerdeführenden Gespräche – aber nicht in der direkten Rede – wiedergegeben hätten, und damit ein weiteres Realkennzeichen vorliege. Insgesamt würden ihre Aussagen aber immer noch zu wenige der 19 Re- alkennzeichen beinhalten. Zudem lasse sich ein Grossteil der vorliegend erwähnten Realkennzeichen in der Regel auch in Erzählungen von Perso- nen wiederfinden, die über etwas nicht persönlich Erlebtes berichten wür- den, weil diese sonst nicht nachvollziehbar wären. Andere Realkennzei- chen, die eine qualitativ stärkere Aussagekraft hätten, weil sie in der Regel in einer erfundenen Geschichte nicht aufträten, würden hingegen in der Erzählung der Beschwerdeführenden fehlen. Weiter würden zwar gewisse Bestandteile der Erzählung ein homogenes Ganzes ergeben. Hingegen würden die Aussagen der Beschwerdeführerin – wie im Entscheid darge- legt – verschiedene Widersprüche enthalten und seien daher in dieser Hin- sicht nicht konsistent. Auch sei darauf hinzuweisen, dass die Aussagen der Beschwerdeführenden anfänglich in zentralen Punkten voneinander abge- wichen hätten (Zeitpunkt der Abreise aus I. _____, Frage, wer die Familie abholte). Erst nach Korrekturen und Präzisierungen im weiteren Verlauf des Asylverfahrens sei es ihnen gelungen, eine einheitliche Version der Ereignisse zu geben. Es dränge sich der Schluss auf, dass die Beschwer- deführenden ihre Aussagen nachträglich aufeinander abgestimmt hätten. Obwohl es zwar zutrefte, dass für unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle in der Praxis lediglich Strafen von maximal zwei Monaten ausgesprochen würden, sei nicht einzusehen, weshalb die Weizendiebstähle im Urteil oder zumindest in der Anzeige nicht erwähnt worden seien, nachdem zuvor alle versucht hätten, die Verantwortung auf den Beschwerdeführer zu schie- ben. Nebenbei sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer ange- geben habe, es sei ihm kein Urlaub bewilligt worden, während aus dem Entlassungsbeschluss hervorgehe, dass er einen solchen erhalten habe. Weiter sei festzuhalten, dass das SEM Regierungsangestellte, die sich un- erlaubt von der Arbeit entfernen würden, Wehrdienstverweigern nicht

D-1868/2020 Seite 14 gleichsetze und diesbezüglich eine unterschiedliche Praxis habe. Bezüg- lich der nicht vorgebrachten geschlechtsspezifischen Verfolgung sei zwar theoretisch nicht ausgeschlossen, dass eine Person im Rahmen einer staatlichen Verfolgung geschlechtsspezifische Übergriffe erleide, über wel- che sie anlässlich einer Anhörung, bei der Männer anwesend seien, nicht sprechen könne. Vorliegend habe es jedoch angesichts der Unstimmigkei- ten in den Aussagen der Beschwerdeführenden keine Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung gegeben, die nicht zur Sprache habe gebracht werden können. In Bezug auf das mit der Beschwerde neu ein- gereichte Urteil sei zwar durchaus denkbar, dass Vorgesetzte und Behör- den sich im Falle eines kurdischen Verwalters eines staatlichen Getreide- depots nach allfälligen Getreidediebstählen der YPG die Frage gestellt hät- ten, ob jene Person diese Entwendungen begünstigt habe. Dass ihm von jener Seite diesbezüglich Fragen gestellt oder Vorwürfe gemacht worden seien, habe der Beschwerdeführer jedoch im Verlaufe der Anhörungen nicht geltend gemacht. Desgleichen habe er nie geltend gemacht, dass er mit der YPG zusammengearbeitet und deswegen Probleme befürchtet habe. Vor diesem Hintergrund und den anderen Unstimmigkeiten ergäben sich keine Hinweise, die eine spätere Verurteilung als Kollaborateur der YPG wahrscheinlich erscheinen lassen würden.

E. 4.4

In der Replik wurde dem entgegengehalten, es liege in der Natur des Menschen, sich nicht an alles zu erinnern, was einem vor vielen Jahren passiert sei. Die Aussagen des Beschwerdeführers seien trotzdem sehr detailliert ausgefallen, auch jene zur Vernehmung beim Militärsicherheitsdienst. Das SEM würdige dies zu wenig. Mit dem neuen Beweismittel würden seine Vorbringen eindeutig bestätigt.

E. 5.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet ■ im Gegensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist,

D-1868/2020 Seite 15 aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVG 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Den Beschwerdeführenden ist zunächst insofern zuzustimmen, dass die Schilderung ihrer Vorbringen in freier Rede insbesondere angesichts der langen Zeitspanne seit den Ereignissen sehr ausführlich ausgefallen sind. Der pauschale Verweis des SEM in seiner Verfügung mittels Textbausteinen auf die trotz der vielen Realkennzeichen mangelnde Detailliertheit vermag insofern nicht zu überzeugen. In der Vernehmlassung wurde es diesbezüglich immerhin konkreter und ergänzte seine Begründung, worauf nachfolgend zurückzukommen ist. Das Gericht teilt jedenfalls die Einschätzung der Vorinstanz, den Vorbringen mangle es an Details und Realkennzeichen nicht. Vielmehr ist auf die ausführliche freie Rede der Beschwerdeführenden und ebenso auf Übereinstimmungen über weite Teile hinweg der Vorbringen der Beschwerdeführenden zu verweisen. Dies ist zweifellos als Indiz für die Glaubhaftigkeit zu werten.

E. 5.3

Auf der anderen Seite fällt auf, dass die Beschwerdeführenden erst zwei Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz ein Asylgesuch stellten. Vor diesem Hintergrund vermag das Vorbringen der Beschwerdeführenden, sie seien aufgrund einer individuellen Verfolgungssituation wegen der angeblichen Vorfälle im Weizendepot ausgereist, nur bedingt zu überzeugen.

E. 5.4

Erste Zweifel an den Aussagen der Beschwerdeführenden ergeben sich denn auch aufgrund der in der angefochtenen Verfügung aufgezählten Widersprüche zum Abreisezeitpunkt aus I. _____ und der daran beteiligten Personen. Wenn diese Widersprüche für sich auch nicht unbedingt als diametral bezeichnet werden können, insbesondere angesichts der

langen Zeitspanne, die seit den Ereignissen vergangen ist, fallen sie in der Gesamtheit dennoch ins Gewicht. Von grösserer Relevanz scheint die Frage, ob der älteste Bruder bei der zweiten Hausdurchsuchung noch anwesend war oder nicht. Dies insbesondere nachdem er an der ersten Durchsuchung bedroht wurde. Insgesamt ist bezüglich der Widersprüche aber insbesondere auf die Erwägungen des SEM in seiner Vernehmlassung hinzuweisen, wonach sich angesichts der Korrekturen und Präzisierungen im Verlauf des Asylverfahrens hin zu einer einheitlichen Version der Ereignisse, der Schluss aufdränge, dass die Beschwerdeführenden ihre Aussagen nachträglich aufeinander abgestimmt hätten. Bezüglich der erst auf Beschwerdeebene vorgebrachten frauenspezifischen Fluchtgründen ist festzuhalten, dass sich den Anhörungen keine entsprechenden Hinweise

D-1868/2020 Seite 16 entnehmen lassen und nicht klar wird, was gemeint ist, wenn ausgeführt wird, die Ausführungen seien in einem reinen Frauenteam eindrücklich ausgefallen, zumal es keine solche Anhörung in einem Frauenteam gab. Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es kaum nachvollziehbar erscheint, dass die Beschwerdeführerin und die Kinder trotz der geltend gemachten Bedrohungslage nach der ersten Hausdurchsuchung mit niemandem Kontakt aufgenommen haben und im Haus verblieben sein wollen.

E. 5.5

Weiter fällt auf, dass sich die Aussagen der Beschwerdeführenden nicht mit den eingereichten Beweismitteln in Einklang bringen lassen. So lässt sich dem Entlassungsbeschluss vom (...) Juni 2014 entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach Ablauf seines 90-tägigen unbezahlten Urlaubs der Arbeitsstelle seit dem (...) März 2014 ferngeblieben sei. Dieses Datum wird im in der darauffolgenden Anzeige und auch im ergangenen Urteil bestätigt. Der Beschwerdeführer macht aber geltend, die Vorfälle hätten sich ab Juni 2013 ereignet. In die Schweiz gereist waren die Beschwerdeführenden bereits im November 2013 aufgrund eines Visums für Familienangehörige. Die Beweismittel können damit in zeitlicher Hinsicht nicht mit der geltend gemachten Verfolgung in Einklang gebracht werden. Auch macht der Beschwerdeführer geltend, ein Urlaub sei ihm eben nicht gewährt worden, was dem Dokument ebenfalls widerspricht. Eine Urlaubsgewährung wäre auch kaum mit der geltend gemachten Verfolgungssituation in Einklang zu bringen. An dieser Stelle kann auch auf die Aussagen der Beschwerdeführerin an der Befragung verwiesen werden. Diese äusserte sich dort nämlich viel eher in dem Sinne, dass ihr Mann aufgrund des Druckes an seiner Arbeitsstelle durch die PYD psychische Probleme bekommen habe und beurlaubt worden sei. Er habe sich von der Arbeit ein wenig distanzieren wollen (vgl. A16 S. 7 und auch A25 F70). Insgesamt entsteht nach dem Gesagten der Eindruck, dass die Beschwerdeführenden im Laufe ihres Aufenthaltes in der Schweiz und im Laufe des Asylverfahrens eine Verfolgungssituation zu kreieren beziehungsweise diese aufzubauen versuchen.

E. 5.6

In Bezug auf die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten weiteren Beweismittel kann neben oben Gesagtem (E. 5.4) auf die angefochtene Verfügung verwiesen werden, in der das SEM Zweifel an der Authentizität des Urteils äussert. Dass das SEM nicht pauschal auf die Käuflichkeit von Dokumenten hätte hinweisen dürfen und zwingend eine Dokumentenanalyse hätte durchführen müssen, ist in Anbetracht all der erwähnten Unstimmigkeiten in den Aussagen der Beschwerdeführenden zu verneinen. Zwar

D-1868/2020 Seite 17 sollte einem Dokument nicht allein aus dem Grund, dass es theoretisch leicht gefälscht oder unrechtmässig beschafft werden kann, von vorneher- ein der Beweiswert abgesprochen werden. Zur Beurteilung des Beweiswertes eines solchen Dokuments kommt den weiteren Umständen – die vorliegend eben als sehr ungereimt bezeichnet werden müssen – umso mehr Bedeutung zu. Auch hat das SEM zutreffend festgehalten, dass die Weizendiebstähle im Urteil oder zumindest in der Anzeige erwähnt worden wären, wenn sie einen Einfluss auf die Strafe gehabt hätten. Davon steht aber in den eingereichten Dokumenten eben gerade nichts. Im Übrigen sind die Ausführungen des SEM in seiner Vernehmlassung zu bestätigen, wonach die Rechtsprechung für syrische Wehrdienstverweigerer nicht auf Regierungsangestellte, welche ihre Arbeit unerlaubt verlassen haben, übertragen werden kann. Es kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das syrische Regime den Beschwerdeführer, welcher keine herausragende Position in der syrischen Verwaltung innegehabt hat, allein aufgrund seines Profils wegen des Verlassens seines Arbeitsplatzes als Oppositionellen ansieht und einer mit einem «Politmalus» behafteten Strafe zuführt (vgl. Urteile des BVGer E- 5197/2018 23. Juli 2021 E. 5.3.3, E-4075/2018 vom 4. Mai 2020 E. 7.1.3 f., D-2188/2020 vom 16. Februar 2021 E. 6.4.1 f. m.w.H.). Das SEM hielt denn neben den Zweifeln an der Authentizität des Urteils auch richtig fest, vorliegend ergäben sich keine Hinweise auf politische Beweggründe der Verurteilung oder dafür dass der Beschwerdeführer für einen Regimegegner gehalten würde.

E. 5.7

Schliesslich reicht der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren ein neues Dokument ein, wonach er wegen Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Partei bereits im Jahr 2016 und damit kurz nach Stellung des Asylgesuches zu einer Gefängnisstrafe und einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Hierzu ist anzumerken, dass dieses Dokument insoweit aus dem Zusammenhang gegriffen ist, als der Beschwerdeführer bis anhin nie von einer solchen Verurteilung gesprochen hat. Es wäre davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von einem solchen Verfahren gegen ihn bereits früher Kenntnis gehabt haben müsste. Dass er nun just nach der vorinstanzlichen Abweisung seines Asylgesuches Entsprechendes vorbringt und belegen kann, erstaunt sehr. Das SEM führte in seiner Vernehmlassung denn auch richtig aus, der Beschwerdeführer habe im Verlaufe der Anhörungen nicht geltend gemacht, dass die Behörden ihm Vorwürfe gemacht hätten, die Entwendungen begünstigt zu haben, oder dass er gar mit der YPG zusammengearbeitet und deswegen Probleme befürchtet habe, weshalb

D-1868/2020 Seite 18 eine spätere Verurteilung als Kollaborateur der YPG unwahrscheinlich erscheine.

E. 5.8

Eine Abwägung sämtlicher Indizien für und gegen die Glaubhaftigkeit ergibt, dass insgesamt bezüglich der geltend gemachten Verfolgungssituation zu viele Unstimmigkeiten vorliegen, als dass die diesbezüglichen Aussagen als glaubhaft bezeichnet werden könnten. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer am Arbeitsplatz aufgrund der Forderungen der YPG nach Weizen unter Druck geraten ist. Zusammenfassend erscheint es jedoch nicht glaubhaft, dass er und seine Familie die von ihm geltend gemachten Probleme erhalten hätten und von der Regierung als Regimegegner verfolgt würden. Das SEM hat das Asylgesuch der Beschwerdeführenden vor diesem

Hintergrund zu Recht abge- wiesen.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Weg- weisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt da- bei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegwei- sungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind al- ternativer Natur. Sobald eine dieser Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der be- troffenen Person in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläü- fige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4.).

E. 7.3

Nachdem die Beschwerdeführenden mit Verfügung des SEM vom 27. Dezember 2013 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen wurden, sind die übrigen Voraussetzungen nicht mehr zu prüfen.

D-1868/2020 Seite 19

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist ab- zuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerde- führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 11. August 2020 gutgeheissen wurde, sind jedoch keine Kosten auf- zuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

D-1868/2020 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.